Herr Trendelkamp fragt, wer nicht wahlberechtigt ist.
Herr Wahl trägt die Wahlberechtigung vor.
Auf Nachfrage von Herrn Trendelkamp bestätigt Herr Wahl, dass Asylbewerber (also noch nicht anerkannt) nicht wahlberechtigt sind.

Zur Verdeutlichung nachfolgend Wahlberechtigung und Wählbarkeit als Auszug aus § 27 Gemeindeordnung:

(*3) **Wahlberechtigt** ist, wer*
*1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,*
*2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,*
*3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder*
*4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.*
*Darüber hinaus muss die Person am Wahltag*
*1. 16 Jahre alt sein,*
*2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und*
*3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.*
*Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.*
*(4) **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer*
*1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder*
*2. die Asylbewerber sind.*
*(5) **Wählbar** sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.*
*Darüber hinaus muss die Person am Wahltag*
*1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und*
*2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.*

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Bürgermeister abstimmen.